

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Stadt Erlensee

Einladung

zur Sitzung des Sozialausschusses

am Montag, 04.12.2023 um 19:30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

1. Präsentation der Tätigkeit des Ausländerbeirates der Stadt Erlensee über das Geschäftsjahr 2023
2. Änderung der „Benutzungssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Erlensee“;
Bezug: Verweisung aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 14.09.2023 an den Sozialausschuss; dort behandelt am 06.11.2023; Zurückverweisung aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.11.2023 an den Sozialausschuss
Drucksache 138 / LP 21-26
STVV
3. Artikelsatzung zur Änderung der Kostenbeitragsatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Erlensee
Drucksache 143 / LP 21-26
STVV
4. Wie kann das Gremium Sozialausschuss interessanter für Bürgerinnen und Bürger werden
5. Sonstiges

Erlensee, den 27.11.2023

gez. Doris Fuchs
Vorsitzende des Sozialausschusses

Stadt Erlensee

Die Ausschussvorsitzende

NIEDERSCHRIFT

zur Sitzung des Sozialausschusses

am Montag, den 04.12.2023.

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 21:05 Uhr

Anwesende Ausschussmitglieder:

Fuchs, Doris

Büyükkoc, Gülizar

Ennin, John Kofi Junior

Dr. Haude, Sebastian

Kühn-Bousonville, Monika

Ruth, Dirk

Börner, Michael (*stv. für Schneider, Sascha*)

Entschuldigt fehlende Ausschussmitglieder:

Schneider, Sascha

Anwesend von der Stadtverordnetenversammlung:

Scholz, Christian

Pabst, Horst

Anwesend vom Magistrat:

Bürgermeister Erb, Stefan

Bös, Werner

Cwielong, Werner

Gierhake, Wolfgang

Horst, Elvira

Schriftführer:

Mayer, Reiner

Anwesend vom Seniorenbeirat:

Hirchenhein, Klaus

Anwesend vom Ausländerbeirat:

El Fadghan, Ali

Zu dieser Sitzung ist am 23.11.2023, somit fristgemäß, durch die Vorsitzende eingeladen worden.

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Aufgrund der Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses in gemeinsamer Sitzung soll TOP 3 vor TOP 2 behandelt werden. Die Ausschussmitglieder stimmen der Änderung der Reihenfolge zu.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Präsentation der Tätigkeit des Ausländerbeirates der Stadt Erlensee über das Geschäftsjahr 2023
2. Änderung der „Benutzungssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Erlensee“ 138 / LP 21-26 STW
3. Artikelsatzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Erlensee 143 / LP 21-26 STW

4. Wie kann das Gremium Sozialausschuss interessanter für Bürgerinnen und Bürger werden
5. Sonstiges

TOP 1.	Präsentation der Tätigkeit des Ausländerbeirates der Stadt Erlensee über das Geschäftsjahr 2023	
<p>Herr El Fadghan, Vorsitzender des Ausländerbeirates, informiert in einem Vortrag über die Arbeit des Ausländerbeirates.</p> <p>Herr Lang, Schriftführer des Ausländerbeirates, informiert mit einer Power Point Präsentation im wesentlichen über die Aufgaben von Ausländerbeiraten und die Bedeutung des Erlernens der deutschen Sprache für geflüchtete Menschen. In der GU Fliegerhorst wird ein Deutschsprachkurs von ihm und Herrn Fadghan seit September diesen Jahres angeboten.</p>		

TOP 2.	Änderung der „Benutzungssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Erlensee“	Az: 5/5/2/ Vorlage: 138 / LP 21-26 STVV
<p><u>Protokolltext:</u> Bürgermeister Stefan Erb informiert den Ausschuss, dass der Gesamtelternbeirat bei einem Treffen am 27.11.2023 die Änderung der Benutzungssatzung in der vorliegenden Form befürwortet hat.</p> <p>Empfehlung: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zum 01.01.2024 folgende Artikelsatzung zur Änderung der „Benutzungssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Erlensee“:</p> <p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p>1. § 6 Betreuungszeiten Absatz 4 Buchstabe c) und Absatz 5 erhalten folgenden Wortlaut:</p> <p>§ 6 Absatz 4 Buchstabe c): wegen Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, Personalversammlungen und Faschingsdienstag an sieben Werktagen.</p> <p>§ 6 Absatz 5: 5. Die Kostenbeiträge sind grundsätzlich während der Schließzeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z. B. wegen Streiks, höherer Gewalt oder vergleichbaren Gründen keinen Rückerstattungsanspruch. Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausnahmen von dieser Regelung bestimmen. Insbesondere bei Personalausfällen und sonstigen Notfällen findet der Leitfaden für personelle Engpässe in Kindertageseinrichtungen (Notfallplan) des Main-Kinzig-Kreises Anwendung (zu finden unter www.mkk.de).</p> <p>2. § 14 Inkrafttreten erhält folgenden Wortlaut:</p> <p>§ 14 Inkrafttreten</p>		

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Beratungsergebnis:

Mit 3 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen angenommen.

TOP 3.	Artikelsatzung zur Änderung der Kostenbeitragsatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Erlensee	Az: 5/01.111.10.80.02 Vorlage: 143 / LP 21-26 STVV
---------------	---	---

Protokolltext:

Bürgermeister Erb informiert den Ausschuss, dass der Gesamtelternbeirat der Stadt Erlensee bei einem Treffen am 27.11.2023 der vorgelegten Änderung der Kostenbeitragsatzung zugestimmt hat. Diese wäre aus Sicht des Gesamtelternbeirates zumutbar und nachvollziehbar.

Empfehlung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zum 01.01.2024 folgende Artikelsatzung zur Änderung der „Kostenbeitragsatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Erlensee“:

Artikel 1

§ 2 der Kostenbeitragsatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Erlensee wird wie folgt geändert:

**§ 2
Kostenbeitrag**

1. Der Kostenbeitrag beträgt

a) für U3 Krippenkinder – Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- für die Regelbetreuung: ~~182,00~~ **210,00** €/Monat, (08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
- für die Zusatzbetreuung: ~~36,00~~ **41,00** €/Monat, (je in Anspruch genommene Betreuungsstunde).

b) für Kindergartenkinder – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- für die Regelbetreuung: ~~185,00~~ **210,00** €/Monat, (07:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
- für die Zusatzbetreuung: ~~30,00~~ **35,00** €/Monat, (je in Anspruch genommene Betreuungsstunde).
- Kinder, die in begründeten Härtefällen bis zu drei Monate vor dem Erreichen des dritten Lebensjahrs bereits einen städtischen Kindergarten aufgenommen werden, entrichten dementsprechend die für Kindergartenkinder geltenden Gebühren.

c) für Hortkinder – Schulkinder ab dem Schuleintritt bis zum 10. Lebensjahr
- für die Hortbetreuung außerhalb der jeweiligen Schulstunden in dem Zeitrahmen von 8:00 bis 15:00 Uhr ~~175,00~~ **210,00** €/Monat,
- für die Zusatzbetreuung ~~30,00~~ **35,00** €/Monat, (je in Anspruch genommene Betreuungsstunde).

d) Wird eine kurzfristige Mittagsbetreuung vereinbart, so beträgt diese Sonderbetreuungsgebühr pro zusätzlich geleisteter Betreuungsstunde 5,00 €.

e) Wird ein Kind nach den Öffnungs- und Betreuungszeiten abgeholt, so wird im Wiederholungsfall eine einmalige Sonderbetreuungsgebühr von 20,00 € erhoben.

2. Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie Betreuungseinrichtungen (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder mit den Personensorgeberechtigten gemeinsam leben) oder nutzen die Tagespflege in Erlensee, beträgt der Kostenbeitrag für das zweite Kind, welches gleichzeitig in der Einrichtung betreut wird, jeweils die Hälfte des gemäß Satzung zu zahlenden Kostenbeitrages. Für jedes weitere Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder mit den Personensorgeberechtigten gemeinsam leben) wird, solange der gleichzeitige Besuch besteht, kein Kostenbeitrag erhoben.

Kindergartenkinder, denen gemäß § 3 Abs. 1 eine Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen gewährt wird, werden bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

Hortkinder, die im Rahmen des Landesprogrammes Pakt für den Ganzttag gefördert werden, werden bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

3. Die Stadt erstattet den freien Trägern die hieraus resultierenden Mindereinnahmen.
4. Der Magistrat entscheidet über Nachlässe nach Ausschöpfung aller sonstigen rechtlichen Möglichkeiten - z.B. Ansprüche nach dem SGB II im Einzelfall.

Artikel 2

§ 8 erhält folgenden Wortlaut:

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Beratungsergebnis:

Mit 5 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

TOP 4. Wie kann das Gremium Sozialausschuss interessanter für Bürgerinnen und Bürger werden	
--	--

Folgende Vorschläge werden unterbreitet:

- Themenbezogene Begehungen des Ausschusses, um mit Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch zu kommen
- Info Stände auf dem Marktplatz oder im Limespark (fraktionsübergreifend vertreten und ansprechbar für Bürgerinnen und Bürger)
- Bürgerinnen und Bürgern grundsätzlich Rederecht in Ausschusssitzungen erteilen (Stadtverordentenvorsteher Christian Scholz merkt hierzu an, dass dies bei einer Präsidiumssitzung besprochen und zeitnah u.U. durch eine entsprechende Satzungsänderungen unterstützt werden soll.)
- Einladungen zu Ausschusssitzungen so formulieren, dass Bürgerinnen und Bürger bereits hier besser über die Inhalte der Sitzung informiert werden (Bürgermeister Erb merkt hierzu an, dass auf Erlensee Aktuell die Einladungen zu Gremiensitzungen bereits mit Erläuterungen versehen werden.)

TOP 5. Sonstiges	
-------------------------	--

Herr El Fadghan wünscht sich weitere 30 Exemplare eines Deutsch-Lernheftes für den Sprachkurs des Ausländerbeirates.

Gez.
Doris Fuchs
Vorsitzende

Gez.
Reiner Mayer
Schriftführer

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	138 / LP 21-26 STVV
---	------------	--------------------------------

Az.: 5/5/2/	Erlensee, den 01.09.2023
Fb.: Familie und Soziales	

Betr.:	Änderung der „Benutzungssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Erlensee“
--------	--

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	14.09.2023	16. Punkt der Tagesordnung
Sozialausschuss	06.11.2023	1. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	16.11.2023	6. Punkt der Tagesordnung
Sozialausschuss	04.12.2023	2. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	5. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:		
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:		€
bisher verausgabt und verfügt:		€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:		€
anschließend noch verfügbar:		€

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zum 01.01.2024 folgende Artikelsatzung zur Änderung der „Benutzungssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Erlensee“:

Artikel 1

1. § 6 Betreuungszeiten Absatz 4 Buchstabe c) und Absatz 5 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 6 Absatz 4 Buchstabe c):

wegen Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, **Personalversammlungen und Faschingsdienstag an sieben Werktagen.**

§ 6 Absatz 5:

5. Die Kostenbeiträge sind grundsätzlich während der Schließzeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z. B. wegen Streiks, höherer Gewalt oder vergleichbaren Gründen keinen Rückerstattungsanspruch. Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausnahmen von dieser Regelung bestimmen. **Insbesondere bei Personalausfällen und sonstigen Notfällen findet der Leitfaden für personelle Engpässe in Kindertageseinrichtungen (Notfallplan) des Main-Kinzig-Kreises Anwendung (zu finden unter www.mkk.de).**

2. § 14 Inkrafttreten erhält folgenden Wortlaut:

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Begründung:

Die gesetzlichen Anforderungen an die pädagogische Fachlichkeit und Qualität in den KiTas ist stark gestiegen.

Zum einen stellt der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) hohe zeitliche und fachliche Anforderungen, indem das pädagogische Fachpersonal zu bestimmten Fortbildungen verpflichtet ist.

Darüber hinaus müssen seit dem Jahr 2023 regelmäßige sogenannte BEP Fachberatungen in den KiTas durchgeführt werden.

Werden diese gesonderten, gesetzlich geforderten sogenannten BEP Fortbildungen und die BEP Fachberatung nicht umgesetzt, kann die BEP-Qualitätspauschale des Landes Hessen nicht beantragt werden (300 Euro pro Kind im Jahr, vergl. HKJGB, § 32 Abs. 3. Bei ca. 650 Kindern 195.000 Euro/Jahr).

Darüber hinaus fordert das neue Bundeskinderschutzgesetz bis zum Sommer 2024 ein sogenanntes Gewaltschutzkonzept für jede KiTa. Der Rahmen wird vom Träger vorgegeben; dennoch muss jede KiTa dieses individuell für sich ausarbeiten und permanent fortschreiben, ähnlich der pädagogischen Konzeption, die jede KiTa ebenfalls vorhalten muss.

In der aktuellen Benutzungssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Erlensee, § 6 Betreuungszeiten, Absatz 4 Buchstabe c) ist geregelt, dass die KiTas wegen Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, Streiks und höherer Gewalt an fünf Werktagen schließen können.

Dazu zählen aktuell auch die Personalversammlung und der Faschingsdienstag mit je einem halben Tag, sodass für die gesetzlich vorgegebenen Fortbildungen nur drei Tage zur Verfügung stehen. Somit ist der zeitliche Rahmen für Teamfortbildungen zu gesonderten Themenschwerpunkten der KiTas, z.B. Spracherwerb oder Inklusion sowie individuelle teambildende Maßnahmen nicht mehr gegeben.

Eine Abfrage an die umliegenden Kommunen ergab, dass im Schnitt bereits fünf Fortbildungstage zur Verfügung gestellt werden.

Zu Zwecken der Erleichterung hier die aktuelle Fassung:

§ 6 Betreuungszeiten

4. Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen ganz oder teilweise und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:

...

c) wegen Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, oder krankheitsbedingten Personalausfällen an fünf Werktagen, Streiks und höherer Gewalt. Insbesondere bei Personalausfällen und sonstigen Notfällen findet der Leitfaden für personelle Engpässe in Kindertageseinrichtungen (Notfallplan) des Main-Kinzig-Kreises Anwendung (zu finden unter www.mkk.de)

5. Die Kostenbeiträge sind grundsätzlich während der Schließzeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z. B. wegen Streiks, höherer Gewalt oder vergleichbaren Gründen keinen Rückerstattungsanspruch. Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausnahmen von dieser Regelung bestimmen.

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	143 / LP 21-26 STVV
---	------------	--------------------------------

Az.: 5/01.111.10.80.02	Erlensee, den 24.10.2023
Fb.: Familie und Soziales	

Betr.:	Artikelsatzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Erlensee
--------	--

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	16.11.2023	8. Punkt der Tagesordnung
Sozialausschuss	04.12.2023	3. Punkt der Tagesordnung
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2023	2. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	6. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zum 01.01.2024 folgende Artikelsatzung zur Änderung der „Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Erlensee“:

Artikel 1

§ 2 der Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Erlensee wird wie folgt geändert:

§ 2 Kostenbeitrag

1. Der Kostenbeitrag beträgt

- a) für U3 Krippenkinder – Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - für die Regelbetreuung: ~~182,00~~ **210,00** €/Monat, (08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
 - für die Zusatzbetreuung: ~~36,00~~ **41,00** €/Monat, (je in Anspruch genommene Betreuungsstunde).

- b) für Kindergartenkinder – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- für die Regelbetreuung: ~~185,00~~ **210,00** €/Monat, (07:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
 - für die Zusatzbetreuung: ~~30,00~~ **35,00** €/Monat, (je in Anspruch genommene Betreuungsstunde).
 - Kinder, die in begründeten Härtefällen bis zu drei Monate vor dem Erreichen des dritten Lebensjahrs bereits einen städtischen Kindergarten aufgenommen werden, entrichten dementsprechend die für Kindergartenkinder geltenden Gebühren.
- c) für Hortkinder – Schulkinder ab dem Schuleintritt bis zum 10. Lebensjahr
- für die Hortbetreuung außerhalb der jeweiligen Schulstunden in dem Zeitrahmen von 8:00 bis 15:00 Uhr ~~175,00~~ **210,00** €/Monat,
 - für die Zusatzbetreuung ~~30,00~~ **35,00** €/Monat, (je in Anspruch genommene Betreuungsstunde).
- d) Wird eine kurzfristige Mittagsbetreuung vereinbart, so beträgt diese Sonderbetreuungsgebühr pro zusätzlich geleisteter Betreuungsstunde 5,00 €.
- e) Wird ein Kind nach den Öffnungs- und Betreuungszeiten abgeholt, so wird im Wiederholungsfall eine einmalige Sonderbetreuungsgebühr von 20,00 € erhoben.
2. Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie Betreuungseinrichtungen (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder mit den Personensorgeberechtigten gemeinsam leben) oder nutzen die Tagespflege in Erlensee, beträgt der Kostenbeitrag für das zweite Kind, welches gleichzeitig in der Einrichtung betreut wird, jeweils die Hälfte des gemäß Satzung zu zahlenden Kostenbeitrages. Für jedes weitere Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder mit den Personensorgeberechtigten gemeinsam leben) wird, solange der gleichzeitige Besuch besteht, kein Kostenbeitrag erhoben.
- Kindergartenkinder, denen gemäß § 3 Abs. 1 eine Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen gewährt wird, werden bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt. Hortkinder, die im Rahmen des Landesprogrammes Pakt für den Ganzttag gefördert werden, werden bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.
3. Die Stadt erstattet den freien Trägern die hieraus resultierenden Mindereinnahmen.
4. Der Magistrat entscheidet über Nachlässe nach Ausschöpfung aller sonstigen rechtlichen Möglichkeiten - z.B. Ansprüche nach dem SGB II im Einzelfall.

Artikel 2

§ 8 erhält folgenden Wortlaut:

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Begründung:

Um dem steigenden Zuschussbedarf bei den Betriebskosten der KiTas entgegenzuwirken, ist eine maßvolle Erhöhung der Betreuungsgebühren angezeigt.